

Landgericht Berlin II

Az.: 52 O 55/26



Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] Vereinigte Arabische Emirate
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Robert Fechner**, c/o Fechner Legal, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, Gz.:
39_424-00004

gegen

[REDACTED] Rumänien
- Beklagte -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 52 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Gollan, die Richterin am Landgericht Förder und die Richterin Julitz am 09.06.2026 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 5.001,00 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.06.2022 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die dem Kläger aus der Inanspruchnahme rechtsanwaltlicher Hilfe im vorgerichtlichen Verfahren entstandenen Kosten in Höhe von 1.019,00 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten seit 05.05.2026 zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die Dokumentationskosten in Höhe von 95,00 Euro zu erstatten.

4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
6. Die Einspruchsfrist wird auf 1 Monat festgesetzt.
7. Der Streitwert wird auf 5.001,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten, welche u.a. die Webseite [https://www. \[REDACTED\] .com](https://www. [REDACTED] .com) betreibt, die Zahlung einer Vertragsstrafe für die Nutzung des streitgegenständlichen Fotos sowie Ersatz von Abmahnkosten.

Der Kläger trägt hierzu Folgendes vor:

Die Beklagte nutzte das streitgegenständliche Foto, dessen Urheber der Kläger ist, unter der Domain [https:// \[REDACTED\] .pg](https:// [REDACTED] .pg) wie aus Anlage K 1 ersichtlich. Nach Abmahnung durch den Kläger gab die Beklagte am 25.02.2022 eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ab und verpflichtete sich dazu, es zukünftig zu unterlassen, die Fotografie ohne Zustimmung des Klägers öffentlich zugänglich zu machen bzw. öffentlich zugänglich machen zu lassen, insbesondere im Internet zu publizieren. Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung versprach die Beklagte dem Kläger eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 €. Weiter wurde für Streitigkeiten aus der Unterlassungserklärung Berlin als Gerichtsstand sowie die Anwendbarkeit deutschen Rechts vereinbart (Anlage K2).

Nachdem der Kläger festgestellt hatte, dass die Beklagte die Fotografie noch immer öffentlich zugänglich machte, forderte er sie mit Schreiben vom 01.06.2022 unter Fristsetzung bis zum 14.06.2022 auf, die Vertragsstrafe gemäß der Vereinbarung zu zahlen und eine weitere Unterlassungserklärung abzugeben.

Für die Dokumentation der Pflichtverletzung fielen Kosten in Höhe von 95,00 € an.

Die Abmahnkosten berechnet der Kläger bei einem Gesamtstreitwert von 12.001,00 € (7.000,00 € Unterlassungsstreitwert, 5.000,1 € Vertragsstrafe) wie folgt:

Geschäftsgebühr §§ 2, 13, RVG, Nr. 2300 VV RVG (Satz 1,5)	999,00 €
--	----------

Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Gesamtbetrag Anwaltskosten	1.019,00

Der Kläger beantragt,

wie erkannt sowie

die Beklagte im Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen durch Versäumnisurteil zu verurteilen.

Die Klageschrift und die Aufforderung, binnen eines Monats die Verteidigungsbereitschaft anzuzeigen, sind der Beklagten am 04.05.2026 zugestellt worden. Die Beklagte hat sich bis heute nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Die Voraussetzungen für den Erlass eines Versäumnisurteils liegen vor. Die Beklagte ist säumig. Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Nach § 331 Abs. 1 ZPO entscheidet das Gericht auf Antrag ohne mündliche Verhandlung, wenn die Beklagte nicht rechtzeitig ihre Verteidigungsbereitschaft anzeigt. Die entsprechende Monatsfrist nach § 276 Abs. 1 S. 3 ZPO ist hier fruchtlos abgelaufen. Die Beklagte hat auch weiterhin keine Verteidigungsbereitschaft angezeigt. In der Säumnislage ist das klägerische Vorbringen als zugestanden anzunehmen (vgl. § 331 Abs. 1 S. 1 ZPO).

II.

Das angerufene Gericht ist auf Grundlage der Gerichtsstandsvereinbarung vom 29.1.2020 international und örtlich zuständig. Es bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung, insbesondere wurde die Vereinbarung schriftlich geschlossen (Art. 25 Abs. 1 S. 3 lit. c) Brüssel Ia-VO) und ist auch nach deutschem Recht gültig (Art. 25 Abs. 1 S. 1 Brüssel Ia-VO). Weil keine der Parteien ihren Sitz in Deutschland hatte, konnte als Gerichtsstand Berlin gewählt werden (§ 38 Abs. 2 ZPO). Die sachliche Zuständigkeit folgt aus § 23

Nr. 1 GVG.

III.

Nach dem gemäß Art. 3 Rom-I-VO wirksam vereinbarten deutschen Recht stehen dem Kläger die streitgegenständlichen Zahlungsansprüche zu. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe und Rechtsanwaltskosten.

a)

Die Beklagte hat der strafbewehrten Unterlassungserklärung zuwidergehandelt, indem sie das streitgegenständliche Foto weiter öffentlich zugänglich machte.

Die Beklagte handelte auch schuldhaft. Wenn - wie hier - eine Zuwiderhandlung vorliegt, wird das Verschulden des Schuldners vermutet, §§ 339 Satz 2, 286 Abs. 4 BGB (BGH, Urteil vom 04. Mai 2017 – I ZR 208/15 –, Rn. 33, juris).

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB. Damit befand sich die Beklagte jedenfalls bei Ablauf der mit Schreiben vom 01.06.2022 gesetzten Frist in Verzug.

b)

Auch die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten und die Dokumentationskosten sind jedenfalls als Schäden nach § 280 BGB ersatzfähig. Der Anspruch auf Zahlung von Rechtshängigkeitszinsen folgt aus § 291 BGB.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Gollan
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Förder
Richterin
am Landgericht

Julitz
Richterin

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 10.06.2026

Betten, JSekr'in
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle